

- zu Punkt 1: Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- zu Punkt 2: Gegen die per E-Mail, Einladungskurrende und RSB am 22.12.2014 und 16.02.2015 übermittelten Protokolle der Gemeinderatssitzungen vom 17.12.2014 und 13.02.2015 werden keine Einwendungen erhoben.
- zu Punkt 3: Der Bürgermeister erteilt dem Vorsitzenden des Prüfausschusses Herrn GR Jenny das Wort. GR Jenny bringt dem Gemeinderat den Bericht über das Ergebnis der letzten Prüfung vom 24.03.2015 zur Kenntnis. Es wurden keine Mängel festgestellt. Bei dieser Prüfung wurde auch der Rechnungsabschluss 2014 überprüft und es wurden ebenfalls keinerlei Mängel festgestellt. Der Bericht liegt am Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.  
**Antrag des Vorsitzenden des Prüfausschusses GR Jenny:** Der Gemeinderat möge dem Bürgermeister und dem Kassenverwalter die Entlastung aussprechen.  
**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.  
**Abstimmungsergebnis:** einstimmig
- zu Punkt 4: Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2014 ist in der Zeit vom 16.03.2015 bis 30.03.2015 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Entwurfes ausgefolgt. Schriftliche Stellungnahmen wurden keine eingebracht.  
**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss für das Jahr 2014 beschließen.  
**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen  
**Abstimmungsergebnis:** 17 Stimmen dafür, 1 Stimmenthaltung (GR Wurz)
- zu Punkt 5: Beim § 4 der Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher ergeben sich folgende Änderungen:  
Für die Katastralgemeinde Klein-Ruprechts 10,5 %  
Für die Katastralgemeinde Waldenstein 22 % und zusätzlich Entschädigung gemäß § 3  
Für die Katastralgemeinde Groß-Neusiedl 8 %  
Für die Katastralgemeinde Groß-Höbarten 8,5 % und zusätzlich Entschädigung gemäß § 3  
Für die Katastralgemeinde Grünbach 7,5 % und zusätzlich Entschädigung gemäß § 3  
Diese Änderung war erforderlich da einige Ortsvorstände nun zu geschäftsführenden Gemeinderäten gewählt wurden und einige Ortsvorstände nicht mehr geschäftsführende Gemeinderäte sind.  
Laut Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, vom 26.01.2015 ist der § 7 (Entschädigung für Umweltgemeinderäte) ersatzlos zu streichen.  
**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge die Änderung der Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates beschließen.  
**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen  
**Abstimmungsergebnis:** einstimmig
- zu Punkt 6: Der NÖ Wasserwirtschaftsfonds hat der Gemeinde die Zusicherung der Förderung für die Photovoltaikanlage (BA 10) in der Höhe von € 2.750,-- übermittelt. Diesbezüglich muss der Gemeinderat die Annahmeerklärung beschließen.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge die Annahmeerklärung bezüglich Förderung für die Photovoltaikanlage (BA 10) beschließen

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

zu Punkt 7: Herr Seidl Gerald und Frau Fuß Nicole als Bauwerber und Herr und Frau Seidl Gerhard und Helga als Grundeigentümer brechen die Liegenschaft 3961 Waldenstein 16 ab und errichten dort ein Einfamilienhaus. Die Baubewilligung wurde bereits erteilt. Diesbezüglich ist ein Teilungsplan (GZ: 8511-1) erstellt worden wo ihnen von der Gemeinde nicht mehr benötigter Gemeindegrund im Ausmaß von 105 m<sup>2</sup> (Überlassung des Trennstückes 6 im Ausmaß von 109 m<sup>2</sup> abzüglich des Trennstückes 4 im Ausmaß von 4 m<sup>2</sup>, welches sie abtreten) um € 1,-/m<sup>2</sup> verkauft werden soll.

Für die Widmung und Entwidmung als Gemeindestraße laut Teilungsplan GZ: 8511-1 ist folgender Beschluss durch den Gemeinderat zu fassen:

Die im Teilungsplan der Vermessungskanzlei Dipl.-Ing. Weißenböck-Morawek, staatl. bef. und beeid. Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Gymnasiumstraße 2, 3950 Gmünd vom 24.03.2015, GZ. 8511-1, welcher im Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt, mit "1" bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 136, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 268 im Grundbuch der KG. Waldenstein im Ausmaß laut Katasterstand von 0 m<sup>2</sup>, mit "3" bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 136, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 268 im Grundbuch der KG. Waldenstein im Ausmaß laut Katasterstand von 0 m<sup>2</sup>, mit "4" bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 139, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 15 im Grundbuch der KG. Waldenstein im Ausmaß laut Katasterstand von 4 m<sup>2</sup>, mit "5" bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 1855/10, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 173 im Grundbuch der KG. Waldenstein im Ausmaß laut Katasterstand von 6 m<sup>2</sup>, werden als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet bzw. die mit "6" bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 1855/10, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 173 im Grundbuch der KG. Waldenstein im Ausmaß laut Katasterstand von 109 m<sup>2</sup> und mit "7" bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 1855/10, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 173 im Grundbuch der KG. Waldenstein im Ausmaß laut Katasterstand von 0 m<sup>2</sup>, dem öffentlichen Verkehr entwidmet und sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz erfüllt.

Dieser Beschluss ist durch zwei Wochen an der Amtstafel anzuschlagen.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge den oben angeführten Beschluss bezüglich Widmung und Entwidmung als Gemeindestraße laut Teilungsplan GZ: 8511-1 und den Grundverkauf, wie oben beschrieben, beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Herr Bürgermeister schließt um 20.15 Uhr die Sitzung.